

Medieninformation

01 / 2025
Sächsischer Rechnungshof

Ansprechpartnerin Presse
Lydia-Marie Popp

Durchwahl
Telefon +49 3431 5880-711
Telefax +49 3431 5880-999

presse@srh.sachsen.de*

Döbeln, 15. Januar 2025

Urteil zu Polizeikosten bei Hochrisikospielen: Bundesverfassungsgericht bestätigt Rechtsauffassung des Sächsischen Rechnungshofs

Der Sächsische Rechnungshof begrüßt das Urteil des Bundesverfassungsgerichts, wonach die Erhebung von Gebühren für den polizeilichen Mehraufwand bei „Hochrisikospielen“ der Fußball-Bundesliga mit dem Grundgesetz vereinbar sei.

Das Gericht betonte, die Regelung ziele darauf ab, die durch die Durchführung der Veranstaltungen entstandenen Mehrkosten der Polizei auf die Veranstalter abzuwälzen. Damit würden die Kosten an die Stelle verlagert, an der die Gewinne anfallen. Es sei ein legitimes Ziel, dass die Mehrkosten der Polizeieinsätze nicht durch die Gesamtheit der Steuerzahler, sondern auch durch die wirtschaftlichen Nutznießer der Polizeieinsätze geschultert würden.

Damit bestätigt das Bundesverfassungsgericht auch die Auffassung des Sächsischen Rechnungshofs. Der Rechnungshof hatte die Ausgaben zur Absicherung von Fußballspielen im Freistaat Sachsen im Jahr 2019 geprüft und 2021 in seinem Jahresbericht empfohlen, dass der Freistaat Sachsen dem Beispiel des Landes Bremen folgen und ebenfalls eine entsprechende Rechtsgrundlage schaffen sollte. Damit könnten die Kosten für polizeiliche Maßnahmen von den davon profitierenden Veranstaltern kommerzieller Großveranstaltungen, welche ein hohes Gewaltpotenzial aufweisen, in angemessener Weise erhoben werden. Auf diese Weise könnte der Freistaat Sachsen den Sicherungsaufwand der Polizei durch Einnahmen i. H. v. rd. 3,8 Mio. € jährlich refinanzieren.

Vor diesem Hintergrund begrüßt Rechnungshofdirektor Gerold Böhmer die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts: *„Hochrisikofußballspiele verursachen bei der Sächsischen Polizei jährlich zusätzliche Kosten von über 7 Mio. €. Diese werden derzeit von der Allgemeinheit getragen. Solche Kosten sollten nicht dem Steuerzahler angelastet werden. Das Urteil schafft Rechtssicherheit für die Schaffung einer entsprechenden Regelung auch hier in Sachsen.“*

Postanschrift/Hausanschrift:
Sächsischer Rechnungshof
Theodor-Kunzemann-Str. 10 | 10b
04720 Döbeln

www.srh.sachsen.de

* Informationen zur Übermittlung von elektronisch signierten sowie verschlüsselten elektronischen Dokumenten erhalten Sie unter www.rechnungshof.sachsen.de/kontakt.html.